

HFBP Rechtsanwälte und Notar

Frankfurt • Gießen • Hannover • Berlin

www.hfbp.de



Und was, wenn doch etwas schief geht?

Vorsorge für den Notfall



Save the date!

Nächster Infotag am 13.11.2019 im Best Western Hotel, Frankfurt/Schwalbach:

- Nachwehen des TSVG: Auswirkungen auf Praxen, MVZ und angestellte Ärzte
- Praxistauglicher Mietvertrag Existenzvernichtende Fehler in Mietverträgen vermeiden



Save the date!

Nächste Women's Business Lounge am 03.06.2020 bei HFBP Frankfurt:

Mit: Cornelia Gericke

Männersprache – Frauensprache: Miteinander reden und voneinander lernen

HFBP Rechtsanwälte und Notar









HFBP FRANKFURT

Friedrich-Ebert-Anlage 18 60325 Frankfurt am Main T. 069/7940070 info@hfbp.de

HFBP GIESSEN

Kerkrader Straße 4 35394 Gießen T. 0641/94886750 info@hfbp.de

HFBP HANNOVER

Lavesstraße 82 30159 Hannover T. 0511/2156350 info@hfbp.de

HFBP BERLIN

Kurfürstendamm 219 10719 Berlin T. 030/68815280 info@hfbp.de



Was passiert wenn...?

- ich krankheitsbedingt länger in der Praxis ausfalle?
- meine Praxis deshalb geschlossen bleibt?
- ich berufsunfähig werde?
- der Todesfall eingetreten ist?



Die Fälle des Lebens...

KRANKHEIT

- Persönliches Arbeitseinkommen
- Fixkosten der Praxis

BERUFSUNFÄHIGKEIT

- Wann zahlt das Versorgungswerk ?
- Krankentagegeld/private BU-Rente ?

TODESFALL

- Ehepartner/Lebenspartner/Kinder
- Absicherung des BAG-Praxispartners

www.hfbp.de



Krankheit – wie weiter?

Krankentagegeld

Regelmäßige Überprüfung des privaten finanziellen Bedarfs

Fortlaufende Praxiskosten

- Welche fortlaufenden Kosten hat meine/unsere Praxis eigentlich?
- Sind die in BAG-Verträgen getroffenen Regelungen zielführend?
- Wie sieht ein "maßgeschneiderter Versicherungsvertrag" aus?

Abgrenzung zur Berufsunfähigkeit

Zahlungsende Krankentagegeld und Zahlungsbeginn BU-Rente



Berufsunfähigkeit – Wer zahlt wann?

ärztliches und zahnärztliches Versorgungswerk

- Vollständige Einstellung der beruflichen Tätigkeit als Ärztin/Zahnärztin
- 100%ige Berufsunfähigkeit

Private Berufsunfähigkeitsversicherung

 Wenn Sie als Versicherte nicht zu mindestens 50 % in der Lage sind, Ihren Beruf auszuüben, so wie er in gesunden Tagen konkret ausgeübt wurde (zeitlicher Rahmen / Einkommenshöhe)



Todesfall – Was sollte bedacht sein?

Absicherungsformen?

Wer benötigt welche Versicherungssumme?

- Darlehen immer voll absichern (Finanzierungsgut bleibt erhalten!)
- Hauptverdiener/Nebenverdiener

Steuerlich sinnvolle Vertragsgestaltung?

- Geschäftspartner (z.B. in der BAG)
- Familienangehörige



Vertretung im Krankheitsfall

Ausnahme von der persönlichen Leistungserbringung:

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen
- Schwangerschaft
- Wehrübung
- PWie findet man einen Vertreter?
- Praxisräumlichkeiten

 Praxisräumlichkeiten



Vertretung im Krankheitsfall

- Anzeigepflicht / Genehmigungspflicht
- Voraussetzung: Eintragung ins Arztregister
 - vergewissern, dass alle Qualifikationen vorliegen
- Information an Berufshaftpflichtversicherung



Vertragsarztrecht / Zulassungsrecht

- Vollmacht f
 ür BAG-Partner/Dritten
- Pansonsten: wer ist Erbe?

 Dauer Erbschein (Nachlassgericht/Urkunde)
 - Praxisvertretung vs. Praxisverwesung
 - "Witwenquartal"



Wichtig

Auflistung Vertragsverhältnisse + Passwörter

Vertragsordner für Praxisverträge



Vorsorge – doch wie?

- Worum geht es überhaupt?
- Welche Punkte gilt es zu beachten?
- Was passiert, wenn nichts veranlasst wurde?



Warum sollte ich Vorausverfügungen treffen?

mögliche Ausgangssituation:

Sie sind mit dem Fahrrad unterwegs und werden angefahren; der Fahrer des Fahrzeugs flüchtet ohne die Rettungskräfte zu alarmieren. Erst nach mehreren Stunden werden Sie zufällig entdeckt und in das nächstgelegene Krankenhaus gebracht. Aufgrund der Schwere der Verletzungen werden Sie in das künstliche Koma versetzt. Sie tragen bestenfalls Ihren Personalausweis oder ein anderes Dokument bei sich, welches eine Identitätsfeststellung ermöglicht. Nahe Angehörige können in der kurzen Zeit jedoch nicht ermittelt/ ausfindig gemacht werden.



Welche Probleme stellen sich nun?

- Wie soll der behandelnde Arzt reagieren?
 - Handeln oder Nichthandeln?
 - Attestiert beatmen oder intubieren?
 - Reanimieren oder nicht?
- Dilemma des Arztes: falls er nicht behandelt, obwohl eine Pflicht zur Behandlung besteht, hat dies strafrechtliche Relevanz – doch hat er gleichzeitig keine klare Handlungsanweisung bzw. kennt den Willen des Patienten nicht



Hinzuziehung des Betreuungsgerichts



Vorsorge-Trias





Patientenverfügung

Schriftliche Festlegung eines Volljährigen für den eventuellen Fall von Einwilligungsunfähigkeit, ob er in spätere Heilbehandlungen / ärztliche Eingriffe bereits jetzt einwilligt oder nicht





Anforderungen an die Patientenverfügung

- eigenhändig unterzeichnet oder notariell beglaubigt
- klare Formulierung, für welche Krankheiten oder Behandlungssituation, entsprechende Maßnahmen zu treffen sind
- konkrete Aussage betreffend der zu ergreifenden ärztlichen Maßnahmen / Behandlungsentscheidungen



Korrespondiert die schriftliche Festlegung mit der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation?

ja dem Willen des Patienten wird Geltung verschafft

nein

der mutmaßliche Wille des Patienten muss ermittelt werden



Welche Probleme ergeben sich?

- der mutmaßliche Wille lässt sich nicht zweifelsfrei ermitteln, da
 - eine Patientenverfügung überhaupt nicht existiert
 - o zu allgemeine Formulierungen gewählt wurden
 - Bsp. schwerer Dauerschaden, lebenserhaltende Maßnahmen, erträgliches Leben



Betreuungsverfügung

Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass jemand selbst nicht mehr in der Lage ist seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen und hierfür ein Betreuer bestellt werden muss



mangelnde Geschäftsfähigkeit / Geschäftsunfähigkeit



Betreuungsverfügung

- Wer soll überhaupt zum Betreuer bestellt werden und wer nicht?
- Wo soll sich der Wohnort des Betreuten befinden? Soll zu Hause gepflegt werden oder in einem Pflegeheim?
- Sollen auch die finanziellen Angelegenheit geregelt werden?



Ist die seitens des Verfügenden benannte Person als Betreuer geeignet?

ja

dem Willen des Verfügenden wird entsprochen, soweit sinnvoll

nein

ggf. "Familien – oder Verwandtschaftsprüfung", alternativ Bestellung eines Berufsbetreuers durch das Betreuungsgericht



Vorsorgevollmacht

Mittels einer Vorsorgevollmacht wird eine andere Person bevollmächtigt – im Falle einer Notfallsituation und/oder der Geschäftsunfähigkeit – alle oder nur bestimmte Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu erledigen

ohne Vollmacht ist eine automatische Vertretung der Ehe- / Lebenspartner oder Eltern ausgeschlossen

HFBP Rechtsanwälte und Notar





Vorsorgevollmacht

- durch die Vorsorgevollmacht wird hohes Maß an Selbstbestimmung gesichert
- der Vollmachtgeber benennt selbst eine Vertrauensperson, die dann auch Entscheidungen für den Vollmachtgeber treffen darf
 - setzt uneingeschränktes persönliches Vertrauen voraus
 - o ggf. Widerrufsrechte vorbehalten
 - mögliche Ersatzbevollmächtigte bestimmen

Grundsätzlich gilt ...

- überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen die Inhalte der jeweiligen Verfügung bzw. Vollmacht auf ihre Aktualität: entspricht dies noch meinem Willen oder besteht Anpassungsbedarf?
- bewahren Sie die Dokumente sicher, aber dennoch an einem Ort auf, zu dem ein schneller Zugriff in den entsprechenden Notfallsituationen möglich ist
- im Idealfall tragen Sie die Vorsorgevollmacht samt Patientenverfügung die Patientenverfügung alleine kann nicht registriert werden – im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ein

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie uns.



Dr. Mareike Piltz

Rechtsanwältin • Fachanwältin für Medizinrecht • Wirtschaftsmediatorin

Ann-Kathrin Pfeifer

Rechtsanwältin

m.piltz@hfbp.de | a.pfeifer@hfbp.de T. 069 79 40 07 - 0 F. 069 79 40 07- 77



HFBP Rechtsanwälte und Notar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.hfbp.de